

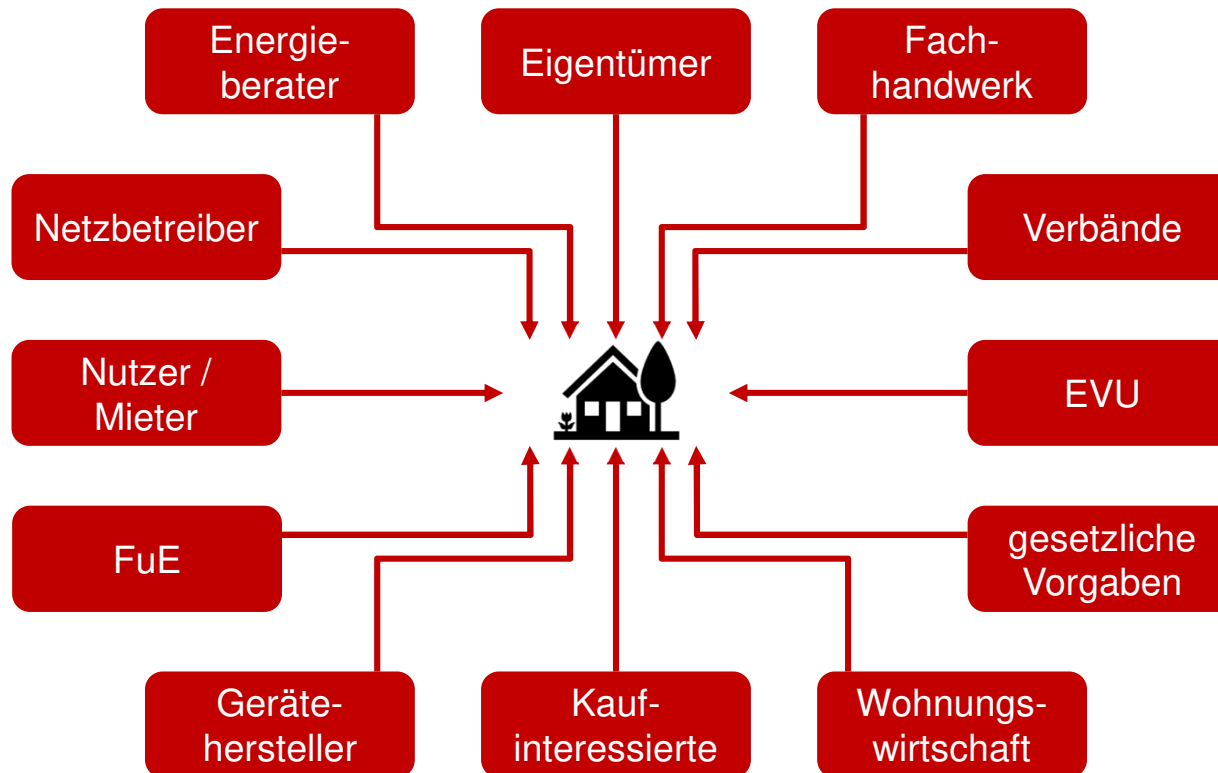
bdew

Energie. Wasser. Leben.

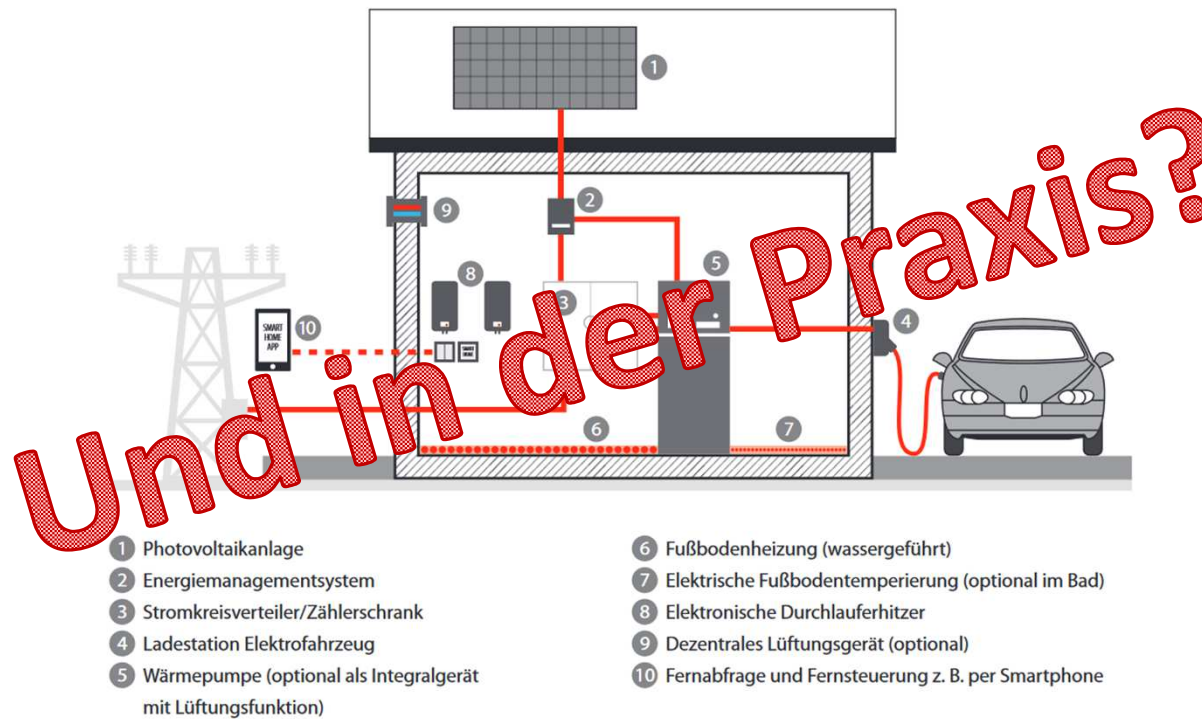
Ausblick: Potenziale der digitalen Gebäudetechnik

HEA-Veranstaltung „Das digitale Gebäude“
Digitale Berliner Energietage, 22. April 2021

Das digitale Gebäude: Stakeholder und Multiplikatoren



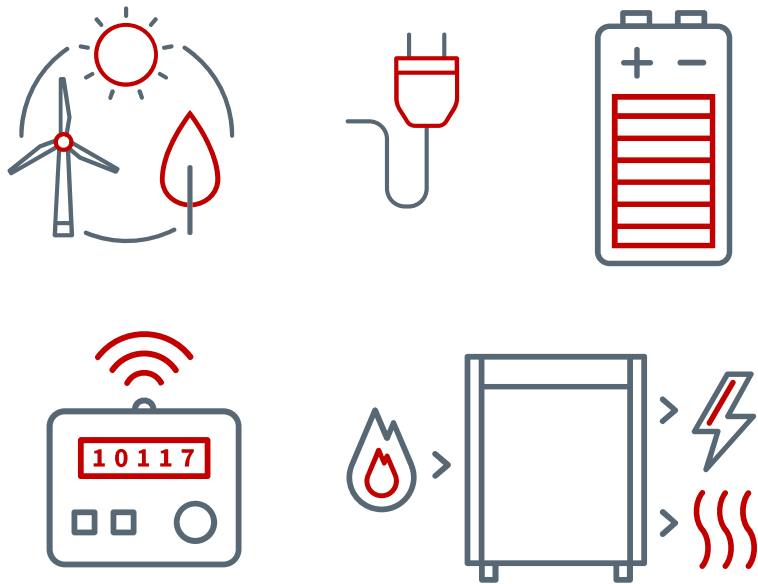
„Efficiency Smart Home“ – digitale Gebäudetechnik in der Förderung



© HEA 2021

„Typische Maßnahmen“ I

- **Mess-, Steuerungs- und Regeltechnik**

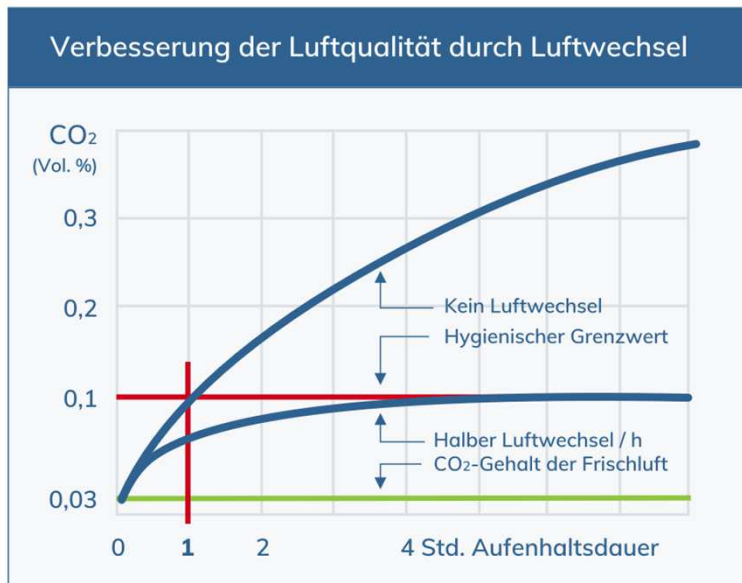


- **Systeme zur Nutzerinformation über Effizienz, Betriebszustand, Energieverbrauch**



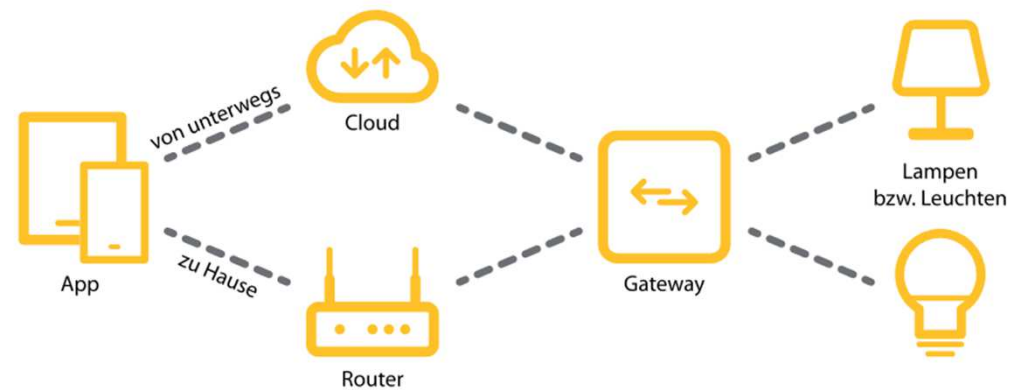
„Typische Maßnahmen“ II

- Sensoren und Aktoren



© HEA 2021

- Schalttechnik und Antriebe



© HEA 2021

Attraktive Förderungen für die digitale Gebäudetechnik – auch für Bestandsgebäude!

Steuerliche Förderung

- Nur für Eigentümer von selbst genutzten Wohngebäuden
- 20% Förderung der förderfähigen Kosten
- „ohne Antrag“, keine Mindestinvestition
- Bestandsgebäude = min. 10 Jahre
- max. 40.000,00 EUR / Wohneinheit

Investive Bundesförderung (BEG EM)

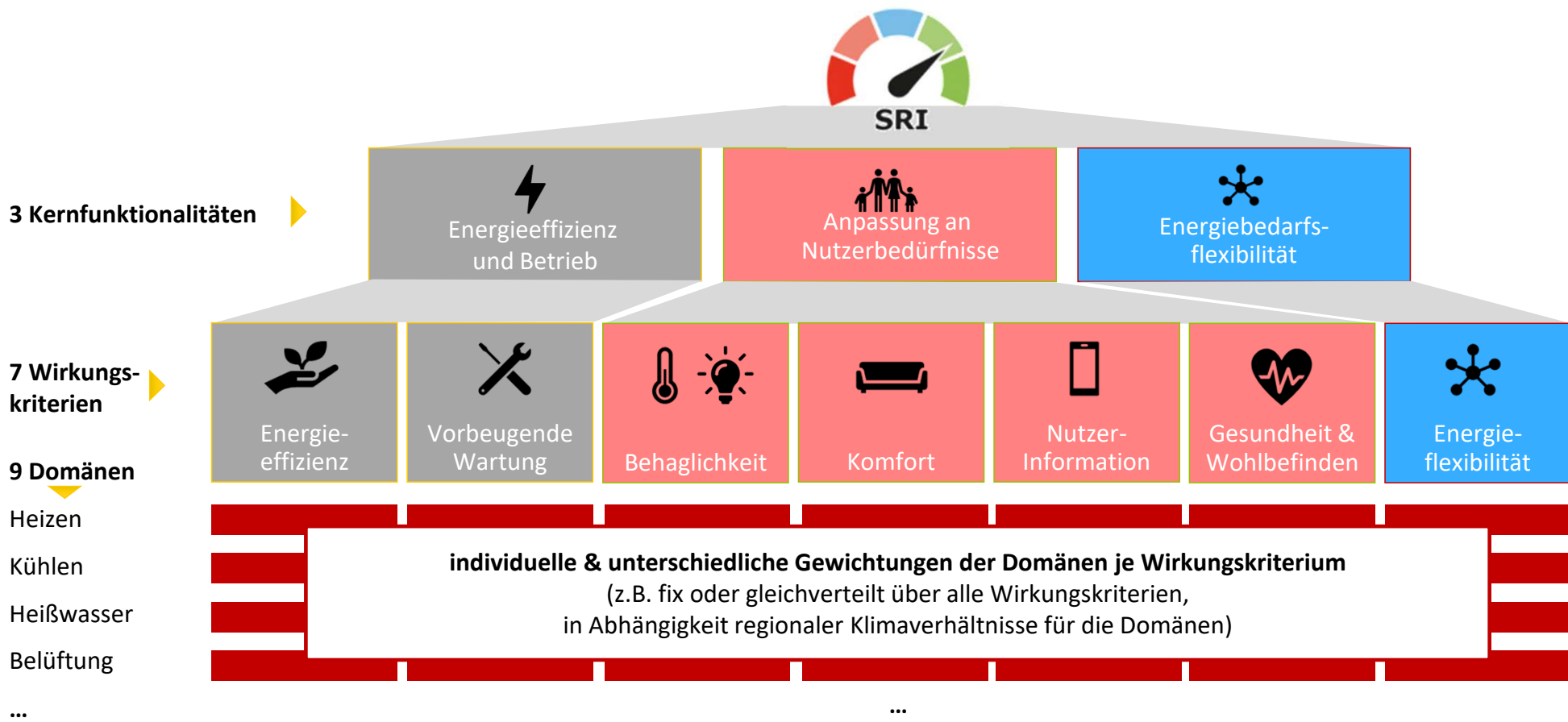
- „für alle Berechtigten“
- 20% Förderung der förderfähigen Kosten
- Antragspflicht vor Umsetzung, min. 2.000,00 EUR (brutto)
- Bestandsgebäude = min. 5 Jahre
- max. 60.000,00 EUR / Wohneinheit

Aus der europäischen Gebäudeeffizienz-Richtlinie (EPBD)

- Förderung der Nutzung von **intelligenten Technologien**, die geeignet sind, den **energieeffizienten Betrieb von Gebäuden sicherzustellen**
- **benchmarkfähige Gebäudeautomatisierung und –steuerung mit Nutzerinformation**
- Einführung eines **Gebäudeintelligenzfähigkeitsindikators (Smart Readiness Indicator, SRI)**

18.6.2010	DE	Amtsblatt der Europäischen Union	L 153/13
RICHTLINIE 2010/31/EU DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 19. Mai 2010 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (Neufassung)			
DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –			
gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 194 Absatz 2,			
auf Vorschlag der Europäischen Kommission,			
nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽¹⁾ ,			
nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen ⁽²⁾ ,			
gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren ⁽³⁾ ,			
in Erwägung nachstehender Gründe:			
(1)	Die Richtlinie 2002/91/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2002 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden ⁽⁴⁾ ist geändert worden ⁽⁵⁾ . Aus Gründen der Klarheit empfiehlt es sich, im Rahmen der jetzt ausstehenden wesentlichen Änderungen eine Neufassung dieser Richtlinie vorzunehmen.	über Klimaveränderungen (UNFCCC) einzuhalten und ihrer langfristigen Verpflichtung, den weltweiten Temperaturanstieg unter 2 °C zu halten, sowie ihrer Verpflichtung, bis 2020 die Gesamtreisgasemissionen gegenüber den Werten von 1990 um mindestens 30 % bzw. im Fall des Zustandekommens eines internationalen Übereinkommens um 30 % zu senken, nachzukommen. Ein geringerer Energieverbrauch und die verstärkte Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen spielen auch eine wichtige Rolle bei der Stärkung der Energieversorgungssicherheit, der Förderung von technologischen Entwicklungen sowie der Schaffung von Beschäftigungsmöglichkeiten und von Möglichkeiten der regionalen Entwicklung, insbesondere in ländlichen Gebieten.	(4) Die Steuerung der Energiemachfrage ist ein wichtiges Instrument für die Union, um auf den globalen Energiemarkt und damit auf die mittel- und langfristige Sicherheit der Energieversorgung Einfluss zu nehmen.
(2)	Eine effiziente, umsichtige, rationale und nachhaltige Verwendung von Energie findet unter anderem bei Mineralöl, Erdgas und festen Brennstoffen, die wichtige Energiequellen darstellen, aber auch die größten Verursacher von Kohlendioxidemissionen sind, Anwendung.	(5) Der Europäische Rat hat bei seiner Tagung im März 2007 auf die Notwendigkeit einer Steigerung der Energieeffizienz in der Union hingewiesen, um auf diese Weise den Energieverbrauch in der Union bis 2020 um 20 % zu senken, und dazu aufgerufen, die Prioritäten, die in der Kommissionsmitteilung mit dem Titel „Aktionsplan für Energieeffizienz: Das Potenzial ausschöpfen“ genannt werden, umfassend und rasch umzusetzen. In diesem Aktionsplan wurde auf das erhebliche Potenzial für kosteneffiziente Energieeinsparungen im Gebäudesektor hingewiesen. Das Europäische Parlament hat in seiner Entschließung vom 31. Januar 2008 dazu aufgerufen, die Bestimmungen der Richtlinie 2002/91/EG zu verschärfen, und hat wiederholt und zuletzt in seiner Entschließung vom 3. Februar 2009 zur zweiten Überprüfung der Energiestrategie gefordert, das für 2020 gesetzte Ziel einer Steigerung der Energieeffizienz um 20 % verbindlich vorzuschreiben. Außerdem enthält die Entscheidung Nr. 406/2009/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über die Anstrengungen der Mitgliedsstaaten zur Reduktion ihrer Treibhausgasemissionen mit Blick auf die Erfüllung der Verpflichtungen der Gemeinschaft zur Reduktion der Treibhausgasemissionen bis 2020 ⁽⁶⁾ , verbindliche nationale Ziele für eine Senkung der Kohlendioxidemissionen, wofür die Energieeffizienz im Gebäudesektor von entscheidender Bedeutung ist; außerdem sieht die Richtlinie 2009/28/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen ⁽⁷⁾ die Förderung der Energieeffizienz im Zusammenhang mit dem verbindlichen Ziel eines Anteils der Energie aus erneuerbaren Quellen von 20 % am Gesamtenergieverbrauch der Union bis 2020 vor.	(6) ABl. L 140 vom 8.6.2009, S. 136. (7) ABl. L 140 vom 8.6.2009, S. 136.
(3)	Auf Gebäude entfallen 40 % des Gesamtenergieverbrauchs der Union. Der Sektor expandiert, wodurch sich sein Energieverbrauch weiter erhöhen wird. Daher sind die Senkung des Energieverbrauchs und die Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen im Gebäudesektor wesentliche Maßnahmen, die zur Verringerung der Energieabhängigkeit der Union und der Treibhausgasemissionen benötigt werden. Zusammen mit einer verstärkten Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen würden Maßnahmen zur Senkung des Energieverbrauchs in der Union es der Union ermöglichen, das Kyoto-Protokoll zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen		
<small>(1) ABl. C 237 vom 17.11.2008, S. 73. (2) ABl. C 200 vom 22.8.2009, S. 41. (3) Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 23. April 2009 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht); Standpunkt des Rates in einer Lösung vom 14. April 2010 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht); Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 12. Mai 2010 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht). (4) ABl. L 1 vom 4.1.2003, S. 49. (5) Siehe Anhang IV Teil A. (6) ABl. L 140 vom 8.6.2009, S. 136. (7) ABl. L 140 vom 8.6.2009, S. 136.</small>			

Smart Readiness Indicator



Ein Smart Readiness Indicator (SRI)...

- ... bildet die Gebäudeintelligenzfähigkeit technologieoffen ab
- ... verleiht der Digitalisierung des Gebäudesektors einen neuen Schub
- ... unterstützt die Bestandssanierung
- ... fördert das Bewusstsein/Verständnis für
 - Interkonnektivität
 - systemdienliches Energiemanagement
 - die effiziente Einbindung Erneuerbarer Energien
 - Gebäude als Schnittstelle zur Elektromobilität
- und kann in vorhandene Kommunikationsmittel eingebunden werden.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Friedrich Lutz Schulte
Geschäftsbereich Energieeffizienz

T +49 30 300199-1376

friedrich.schulte@bdew.de
www.bdew.de

BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V.
Reinhardtstraße 32 · 10117 Berlin